



Essay

## Die UBS und die Justiz

Unzufriedene Aktionäre haben dem Management der grössten Schweizer Bank einen Denkkzettel verpasst. Gibt es Gründe, den handelnden Organen Pflichtverletzungen vorzuwerfen?

Von Dave Zollinger

Seit der Generalversammlung der UBS AG ist eine gute Woche vergangen, und seitdem hat vorübergehend Island die Presselandschaft besetzt. Es bleibt offen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, dass die Aktionäre dem Management der Bank für das Jahr 2007 die Décharge verweigert haben. Das Obligationenrecht sieht in einem solchen Fall eine begrenzte Zahl von Möglichkeiten vor:

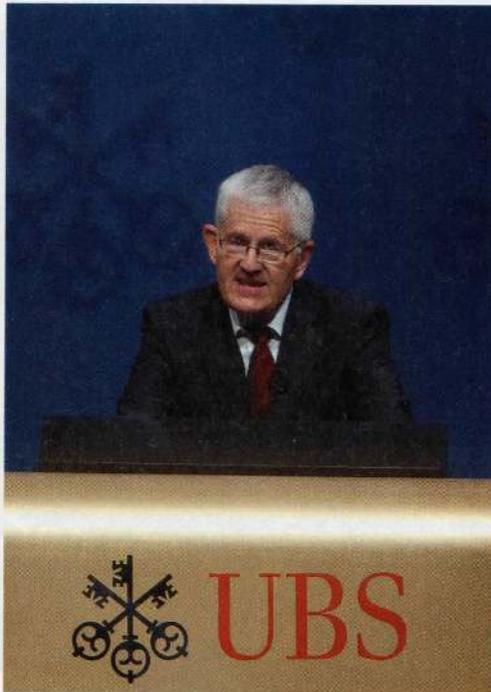
— **Erstens** die Klage durch einen einzelnen Aktionär in eigenem Namen. Man muss kein Hellseher sein, um abzuschätzen, dass kaum jemand sich persönlich für ein solches Vorhaben engagieren wird, zumal bei solchen Prozessen vor dem eigentlichen Verfahren ein hoher Kostenvorschuss einzuzahlen ist.

— **Zweitens** die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch Aktionäre mit dem Traktandum «Verbindlicher Auftrag an den Verwaltungsrat (VR) zur Einleitung einer Verantwortlichkeitsklage gegen das Management von 2007». Dieser Punkt dürfte wegen der Kosten einer ausserordentlichen GV kaum in Frage kommen.

— **Drittens** das Einbringen desselben Traktandums an der nächsten ordentlichen GV. Das ist nicht ausgeschlossen, aber die Erfahrung zeigt, dass mit zunehmendem Zeitablauf auch das Interesse der meisten Aktionäre an der Vergangenheit bewältigung schwindet. Klar ist: Würde ein solches Traktandum tatsächlich von der GV angenommen, hätte der VR nur die Wahl zwischen Klageeinleitung und Rücktritt.

Hätte eine solche Klage überhaupt Aussicht auf Erfolg? Nur wer wenig praktische Erfahrung hat, erlaubt sich eine Prognose ohne Aktenkenntnis. Immerhin als Spekulation: Die Verantwortlichkeitsklage soll die verantwortlichen Organe einer Gesellschaft dazu zwingen, persönliche Haftung für Schäden zu übernehmen, welche durch unsorgfältiges Handeln entstanden sind. Stützt man sich auf das öffentlich zugängliche «Deferred Prosecution Agreement» («Vereinbarung über die aufgeschobene Strafverfolgung») zwischen der UBS und der US-Steuerbehörde IRS, so ist erstens ein Schaden von gut 700 Millionen Dollar ausgewiesen (die Busse, welche die UBS dafür zu zahlen bereit war, dass sie ohne Bewilligung Kunden in den USA angeworben und besucht hatte); zweitens haben darin die Verantwortlichen der UBS anerkannt, unerlaubte Hand-

lungen begangen zu haben. Es ginge daher wohl um die Frage, wer aus dem Senior Management welche (Aufsichts-)Pflichten verletzt hatte, damit es zu diesem «Schaden» kommen konnte. Eine spezielle Position in der Beweiswürdigung würde der Finma-Bericht zu diesem Thema einnehmen. Er hält inhaltlich sinngemäss fest, dass zwar unvorsichtig gehandelt wurde, kommt aber zum Schluss, dass keine gewährsrelevanten Erkenntnisse vorliegen. Oder mit anderen Worten: Es gibt keinen Grund, den handelnden Organen Pflichtverletzungen vorzuwerfen.



Es wird nichts passieren: UBS-Präsident Villiger.

Als Beklagter im Verantwortlichkeitsverfahren würde man diesen Bericht als Beleg dafür nehmen, dass keine Pflichten verletzt worden seien; sollte ein Gericht zu einem anderen Schluss kommen, stünde diese Erkenntnis in einem direkten Gegensatz zu den Feststellungen der Aufsichtsbehörde.

Was käme bei einer Klage bestenfalls heraus? Nur Geld. Alle Organe, denen die Entlastung verweigert worden ist, könnten lediglich auf Schadenersatz verklagt werden (z. B. für die bezahlte Busse). Die Beklagten wiederum – vor allem wenn sie vor dem Abschluss des «Agreement» aus der Bank ausgetreten sind – wür-

den geltend machen, die Zahlung der Busse sei freiwillig (also ohne Gerichtsurteil) erfolgt, weshalb nicht sie, sondern das heutige Management Verantwortung für den Schaden trage. Doch dieses ist ja an der GV für das Jahr 2009 entlastet worden und kann deshalb nicht mehr haftbar gemacht werden.

Zwischenzeitlich ist aus den Medien bekanntgeworden, dass gegen die Organe der UBS eine Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB und Misswirtschaft nach Art. 165 StGB eingereicht wurde. Auch hier ist ohne Aktenkenntnis eine Prognose unseriös, aber dennoch dies: Wesentliches Kriterium beim ersten Tatbestand ist wie bei der Verantwortlichkeitsklage eine Pflichtverletzung durch die Verantwortlichen. Gemäss Bericht sollen den Herren Kurer und Rohner Millionenbeträge in ihre Pensionskassen bezahlt worden sein, was die Pflicht zur Vermögenswahrung der Gesellschaft verletzt habe. Doch die Aktionäre haben an der GV mit ihrer Entlastung für die Jahre 2008 und 2009 diese Zahlungen abgesehen. Wer, wenn nicht der Eigentümer einer Gesellschaft, soll denn entscheiden, ob das Management zahlen durfte oder nicht? Für den Tatbestand der Misswirtschaft wiederum ist die Konkursöffnung über den Schuldner ein sogenannt formelles Prozessfordernis. Die finanzielle Lage kann noch so katastrophal sein – wenn der Konkurs nicht eröffnet wurde, dann ist der Tatbestand nicht erfüllt. Es wird nichts daran ändern, dass die UBS möglicherweise ohne staatliche Unterstützung überschuldet gewesen wäre – das Strafgesetz interessiert es nicht, ob jemand in letzter Minute den Konkurs des Schuldners verhindert hat. Die Wahrscheinlichkeit eines Strafverfahrens ist damit sehr gering, die Verurteilung praktisch ausgeschlossen.

Die Prognose aus allem: Es wird nichts passieren. Die unzufriedenen Aktionäre haben dem Management einen Denkkzettel erteilt. Dieser bestand in der Verweigerung der Entlastung, nicht im Zurückholen von Geld durch eine Klage gegen Personen, die ohnehin nicht mehr in der Bank tätig sind.

Dave Zollinger war bis 2007 auf Wirtschaftsdelikte spezialisierter Staatsanwalt in Zürich. Seitdem ist er Mitglied der Geschäftsleitung bei der Privatbank Wegelin.